

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien): Überprüfung der Testverfahren – Rötelnimmunität – 11-Tage-Regelung

Vom 20. Dezember 2012

### Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Verfahren	2
4	Bürokratiekostenermittlung	3

## 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Abs. 1 SGB V für die Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten medizinische Methoden daraufhin, ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können.

Die vom G-BA gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V beschlossenen Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen.

## 2 Eckpunkte der Entscheidung

In Abschnitt C, Nr. 1 der Mu-RL werden serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft geregelt.

Danach wird bei Schwangeren mit zwei dokumentierten Rötelnimpfungen Immunität angenommen. Ferner wird Immunität angenommen, wenn spezifische Antikörper rechtzeitig vor Eintritt der Schwangerschaft nachgewiesen werden.

Liegen entsprechende Befunde nicht vor, so ist der Immunstatus der Schwangeren zu bestimmen.

Werden Rötelnantikörper erstmals während der laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt, so kann nur dann von einem ausreichenden Schutz vor Röteln-Embryopathie ausgegangen werden, wenn keine Hinweise auf einen Rötelnkontakt oder eine frische Röteln-Infektion vorliegen. Bei auffälliger Anamnese sind weitere serologische Untersuchungen, ggf. in Absprache mit dem Labor erforderlich. Gemäß den Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung sind diese weiterführenden Untersuchungen jedoch dann *„nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden.“*

Die Inkubationszeit bei Röteln beträgt 14 Tage. Wenn Rötelnantikörper bereits während der ersten 11 Tage nach einer Exposition nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass bereits vor der vermuteten oder erwiesenen Exposition Immunität bestand<sup>1</sup>.

Da jedoch je nach Gestationsalter der betroffenen Schwangeren nicht in jedem Falle auszuschließen ist, dass eine Infektion zwar vor dem vermuteten Kontakt, jedoch während der laufenden Schwangerschaft stattgefunden hat, kann nicht in jedem Falle auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. In solchen Fällen können weitere Untersuchungen erforderlich sein. Daher wird die Regelung, wonach weiterführende serologische Untersuchungen nicht notwendig sind, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden, in den Mutterschafts-Richtlinien gestrichen.

## 3 Verfahren

### Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat am 26. Oktober 2012 eine Stellungnahme abgegeben. Sie nimmt wie folgt Stellung: *„Die Bundesärztekammer hat zur vorgesehenen Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.“* Dementsprechend resultiert aus der Stellungnahme der BÄK kein Anpassungsbedarf. Da die BÄK auf ihr Recht zur mündlichen Anhörung verzichtet hat und die

---

<sup>1</sup> Enders, Gynäkologie 10, 15-30 (1977)

Stellungnahme der BÄK keine umsetzbaren Änderungsvorschläge umfasst, konnte von der Durchführung eines mündlichen Anhörungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 12 Abs. 2 VerfO ausnahmsweise abgesehen werden.

#### **Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Abs. 1b SGB V**

Der Deutsche Hebammenverband e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund der freiberuflichen Hebammen Deutschlands e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 91 Abs. 5a SGB V**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 mitgeteilt, dass er zu diesem Beschlussentwurf keine Stellungnahme abgibt.

#### **Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7d SGB V**

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften e.V. (DGHWi) hat am 4. Oktober 2012 eine Stellungnahme abgegeben. Sie nimmt wie folgt Stellung: *„Die DGHWi unterstützt den begründeten Vorschlag, dass der Satz „Die weiterführenden serologischen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden“ aus den vom gemeinsamen Bundesausschuss dargelegten Gründen gestrichen werden sollte.“* Dementsprechend resultiert aus der Stellungnahme der DGHWi kein Anpassungsbedarf. Da die DGHWi auf ihr Recht zur mündlichen Anhörung verzichtet hat und die Stellungnahme der DGHWi keine umsetzbaren Änderungsvorschläge umfasst, konnte von der Durchführung eines mündlichen Anhörungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 12 Abs. 2 VerfO ausnahmsweise abgesehen werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) hat am 26. Oktober 2012 eine Stellungnahme abgegeben. Sie nimmt wie folgt Stellung: *„Wir alle sehen den Richtlinienentwurf positiv und sind damit einverstanden.“* Dementsprechend resultiert aus der Stellungnahme der DGKJ kein Anpassungsbedarf. Da die DGKJ auf ihr Recht zur mündlichen Anhörung verzichtet hat und die Stellungnahme der DGKJ keine umsetzbaren Änderungsvorschläge umfasst, konnte von der Durchführung eines mündlichen Anhörungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 12 Abs. 2 VerfO ausnahmsweise abgesehen werden.

#### **4 Bürokratiekostenermittlung**

Da durch diesen Beschluss keine neuen Informationspflichten entstehen, entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

Berlin, den 20. Dezember 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken